

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Haufe Akademie GmbH & Co. KG für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Verträge zwischen der Haufe Akademie GmbH & Co. KG (im Folgenden „Auftraggeber“) und Weiterbildungsanbietern (im Folgenden „Auftragnehmer“) über die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Als „Weiterbildungsveranstaltungen“ gelten je nach Beauftragung insbesondere offene Seminare, Inhouse-Seminare sowie Beratungs- und Coachingleistungen, die entweder als Präsenz- oder Online-Veranstaltungen stattfinden können.

1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen über die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.

1.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nur unter Zugrundelegung dieser AEB. Entgegenstehende oder von den AEB des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Beauftragung, Ausschreibungs- und Beauftragungsportal

2.1 Der Auftraggeber stellt für die Beauftragung einzelner Weiterbildungsveranstaltungen ein elektronisches Ausschreibungs- und Beauftragungsportal (im Folgenden „Portal“) zur Verfügung.

2.2 Der Auftragnehmer wird über neue, auf dem Portal ausgeschriebene Weiterbildungsveranstaltungen informiert. Der Auftragnehmer kann am Ausschreibungsprozess teilnehmen, indem er sein Interesse an der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung über das Portal mitteilt. Die Teilnahme am Ausschreibungsprozess führt noch nicht zum Vertragsschluss. Der Auftraggeber behält sich vor, ausgeschriebene Weiterbildungsveranstaltungen jederzeit ohne Nennung von Gründen vom Portal zu entfernen.

2.3 Im Anschluss an den Ausschreibungsprozess kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen unterbreiten. Der Vertrag über die Durchführung von konkreten Weiterbildungsveranstaltungen kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers durch verbindliche Annahmeerklärung über das Portal annimmt. Der Auftraggeber ist nicht zur Abgabe von Angeboten und der Auftragnehmer nicht zu deren Annahme verpflichtet.

2.4 Nach Vertragsschluss erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine schriftliche Zusammenfassung der vereinbarten Konditionen als „Bestellung“. Sollte die Bestellung Regelungen enthalten, die von dem zuvor geschlossenen Vertrag abweichen, so werden diese nicht Vertragsbestandteil; der geschlossene Vertrag bleibt in seinem ursprünglichen Inhalt ausschließlich maßgeblich.

2.5 Steht das Portal aus technischen oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung, kann das Angebot des Auftraggebers und die Annahmeerklärung des Auftragnehmers ersatzweise mündlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abgegeben werden. Der Vertrag kommt bereits durch

diese Annahmeerklärungen zustande. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Annahme zu Dokumentationszwecken unverzüglich im Portal nachzuholen, sobald das Portal wieder verfügbar ist.

2.6 Erfolgt eine Beauftragung innerhalb von drei (3) Kalendertagen vor dem geplanten Beginn der Weiterbildungsveranstaltung oder ist eine Beauftragung über das Portal aus sonstigen zeitlichen Gründen nicht möglich, gilt dies als Eilbeauftragung. In diesen Fällen finden die Regelungen der Ziffer 2.5 entsprechende Anwendung.

3. Einsatz von eigenem Personal und Subunternehmern

3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigenes Personal und Subunternehmer („Erfüllungsgehilfen“) auf seine Kosten zur Vertragserfüllung einzusetzen. Er wird dem Auftraggeber vorab einen beabsichtigten Einsatz seiner Erfüllungsgehilfen unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, beispielsweise aufgrund mangelnder Qualifikation der Erfüllungsgehilfen, berechtigt, den Einsatz abzulehnen.

3.2 Der Auftragnehmer bleibt auch beim Einsatz von Erfüllungsgehilfen für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Er wird seinen Erfüllungsgehilfen mindestens gleichwertige Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Compliance und Datenschutz, wie in diesen AEB geregelt, auferlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit geeignete Nachweise darüber zu verlangen, dass der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Nachweise unverzüglich vorzulegen.

3.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass Erfüllungsgehilfen ihre vertraglichen Pflichten gemäß den abgeschlossenen Verträgen und diesen AEB oder die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verletzen.

4. Honorar, Provision, Abrechnung

4.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen das in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen festgelegte Nett Honorar, zuzüglich der gegebenenfalls geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Erbringt der Auftragnehmer aus eigener Initiative erfolgreiche Akquisitionsergebnisse, kann er hierfür eine erfolgsabhängige Provision erhalten. Die genauen Bedingungen und Einzelheiten sind in gesonderten Provisionsbestimmungen festgelegt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

4.3 Das Honorar wird gegen Erhalt einer den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung gezahlt. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Rechnung vom Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Ende jeder Weiterbildungsveranstaltung oder sonstiger vereinbarter und abgeschlossener Leistungserbringung per E-Mail an die Adresse rechnungseingang@haufellexware.com zu übermitteln.

4.4 Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage und beginnt nach vertragsgerechter und vollständiger Leistungserbringung sowie dem Vorliegen einer den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung.

5. Fachinhalte, Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftragnehmer stellt alle vereinbarten Fachinhalte bereit. Zu den Fachinhalten zählen sämtliche Veranstaltungunterlagen, die für die Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung erforderlich sind, wie insbesondere Seminarkonzepte, Veranstaltungsleitfäden, Skripte, Präsentationen, Handouts sowie Arbeitsblätter.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fachinhalte stets auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit und Methodik zu halten und dem Auftraggeber bei Bedarf eine entsprechend überarbeitete Fassung zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Die Fachinhalte sind vervielfältigbar und als bearbeitbare Datei in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Alle Fachinhalte müssen Quellenangaben enthalten, sofern eine oder mehrere Quellen (auch „in Anlehnung an“) zur Anwendung kommen.
- 5.4 Entsprechen die Fachinhalte nicht den getroffenen Vereinbarungen, fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Nachbesserung unter angemessener Fristsetzung auf.
- 5.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den bereitgestellten Fachinhalten das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und unwiderrufliche Nutzungsrecht ein, insbesondere folgender Rechte:
- a) Das Recht, die Fachinhalte ganz oder in Teilen zu verbreiten und zu vervielfältigen, in jedem Falle aber das Recht die Fachinhalte den Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung in Papierform oder digital unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
 - b) Das Recht, bei Ausfall des Auftragnehmers Dritten, die Fachinhalte für die Durchführung der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung zur Verfügung zu stellen.
 - c) Das Recht, die Fachinhalte zum Zweck der Qualitätssicherung, insbesondere zur Rechtschreibkorrektur, Übersetzung und Synchronisation auch mittels KI-Technologien zu bearbeiten oder durch beauftragte Dritte bearbeiten zu lassen sowie Inhalte mit fehlenden Quellenangaben zu entfernen sowie das Recht, das Layout an das des Auftraggebers oder an vom Kunden vorgegebene Corporate-Design-Richtlinien anzupassen.
 - d) Das Recht, die Fachinhalte mittels KI-Technologien technisch so aufzubereiten und zu verarbeiten, dass Kunden des Auftraggebers die in den Inhalten enthaltenen Informationen durchsuchen und mittels natürlichsprachlicher Abfragen Fragen zu den erhaltenen Fachinhalten stellen können. Die technische Umsetzung erfolgt insbesondere durch das Retrieval-Augmented Generation-Verfahren (RAG), bei dem die Fachinhalte in einem gesicherten Bereich gespeichert und ausschließlich als kontextbezogene Informationsgrundlage für die Beantwortung konkreter Kundenanfragen genutzt werden. Eine Verwendung der Fachinhalte zum Training oder zur dauerhaften Anpassung des zugrundeliegenden KI-Modells findet nicht statt. Dieses Nutzungsrecht ist produktbezogen und gilt für alle Fachinhalte, die einem bestimmten Produkt des Auftraggebers zugeordnet sind; es ist nicht auf einzelne vom Auftragnehmer durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen beschränkt.
 - e) Das Werberecht, d.h. das Recht, die Fachinhalte für die Bewerbung der Produkte des Auftraggebers zu verwenden.
- 5.6 Die eingeräumten Nutzungsrechte bleiben ungeachtet der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, in vollem Umfang bestehen. Die Beendigung des Vertrages berührt weder den Bestand noch den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.

5.7 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er alleiniger Urheber bzw. Urheber seines Anteils an den Fachinhalten ist und Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind und die Nutzung durch den Auftraggeber oder mit diesem verbundener Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird. Sollten Miturheber zu bezeichnen sein, offenbart der Auftragnehmer die Miturheberschaft gegenüber dem Auftraggeber; in diesem Fall hat der Auftragnehmer die Nutzungsrechte in dem Umfang einzuholen, wie es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise über seine Urheberschaft sowie über etwaige eingeholte Nutzungsrechte Dritter vorzulegen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers oder mit diesem verbundenen Unternehmen durch Dritte, insbesondere wegen Schutzrechtsverletzungen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber oder das mit ihm verbundene Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten, frei. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.8 Die Parteien sind sich einig, dass die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 5 durch das vereinbarte Honorar vollumfänglich abgegolten ist.

6. Stornierung durch den Auftraggeber, Stornierung von Coachingeinheiten und Einzeltrainings durch Teilnehmer

- 6.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einzelne Weiterbildungsveranstaltungen ersatzlos abzusagen und die erteilte Beauftragung in Teilen oder im Ganzen zu stornieren. Eine Stornierung kann insbesondere aus organisatorischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgen, wie z. B. eine unzureichende Teilnehmerzahl.
- 6.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber die nachfolgenden Stornierungs- und Honorarregelungen:
- a) Bei einer Stornierung bis zwölf (12) Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn entfällt der Honoraranspruch des Auftragnehmers.
 - b) Bei einer Stornierung bis sieben (7) Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn erhält der Auftragnehmer 60 % des vereinbarten Honorars als Ersatz für bereits erbrachte Konzeptions- und Vorbereitungsleistungen.
 - c) Bei einer Stornierung später als sieben (7) Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn erhält der Auftragnehmer 85 % des vereinbarten Honorars als Ersatz für bereits erbrachte Konzeptions- und Vorbereitungsleistungen.
- 6.3 Sofern die Höhe des Honorars von der Anzahl der Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltung abhängt, ist für die Berechnung des Honorars nach Ziffer 6.2 die Anzahl der Anmeldungen zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber maßgeblich.
- 6.4 Im Falle der Absage von einzelnen vereinbarten Coachingeinheiten oder Einzeltrainings durch den Teilnehmer gelten abweichend von Ziffer 6.2 folgende Regelungen:
- a) Bei einer Absage bis zu vierundzwanzig (24) Stunden vor Beginn der Coachingeinheit bzw. bis zu achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn des Einzeltrainings entfällt das Honorar des Auftragnehmers.
 - b) Bei einer Absage von weniger als vierundzwanzig (24) Stunden vor Beginn der Coachingeinheit bzw. weniger als achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn des Einzeltrainings sowie bei Nichterscheinen des Teilnehmers erhält der Auftragnehmer das vereinbarte Honorar als Ersatz für bereits erbrachte Konzeptions- und Vorbereitungsleistungen.

- 6.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Absage einzelner Coachingeinheiten oder eines Einzeltrainings gemäß Ziffer 6.4 oder über das unentschuldigte Nichterscheinen des Teilnehmers unverzüglich informieren. Die Zahlung des vereinbarten Honorars durch den Auftraggeber setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die ursprüngliche Terminvereinbarung sowie über die Absage des Teilnehmers vorlegt. Als Nachweis gelten insbesondere E-Mails und schriftliche Bestätigungen, die den vereinbarten Termin belegen. Sollte der Auftragnehmer den Nachweis nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Aufforderung erbringen, entfällt der Anspruch des Auftragnehmers auf das Honorar.
- 7. Leistungsänderungen, Stornierung durch den Auftraggeber**
- 7.1 Bei Änderungen der vertraglich vereinbarten Bedingungen einer Weiterbildungsveranstaltung, insbesondere hinsichtlich Ort, Datum, Uhrzeit, Format, Sprache oder kundenspezifischer Rahmenbedingungen, ist der Auftraggeber bis zu zwölf (12) Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, Änderungen an den vertraglich vereinbarten Bedingungen einer Weiterbildungsveranstaltung vorzunehmen und die ursprünglich erteilte Beauftragung zu stornieren. In diesem Fall wird die Weiterbildungsveranstaltung mit den geänderten Bedingungen nach den Regelungen der Ziffer 2 neu ausgeschrieben. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers entfällt gem. Ziffer 6.2.
- 7.2 Wird eine Änderung im Sinne von Ziffer 7.1 weniger als zwölf (12) Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich, unterbreitet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Angebot auf Änderung der vertraglich vereinbarten Bedingungen der Weiterbildungsveranstaltung. Nimmt der Auftragnehmer das Angebot an, wird die bestehende Beauftragung unter den geänderten Bedingungen der Weiterbildungsveranstaltung fortgeführt. Lehnt der Auftragnehmer das Angebot ab, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beauftragung ersatzlos zu stornieren.
- 8. Absage wegen höherer Gewalt, Ersatztermin**
- 8.1 Bei Absage der Weiterbildungsveranstaltung durch eine Partei wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere behördlicher Verbote, welche die Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung unmöglich machen oder Auflagen, die die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für den Auftraggeber mit unverhältnismäßigem Aufwand verbinden, Epidemien, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, Überlastung der Telekommunikationsnetze und vergleichbare technische Störungen bei Online-Veranstaltungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftraggebers liegen, können die Parteien einen anderen Termin und/oder Veranstaltungsort vereinbaren. Sollte kein geeigneter Ersatztermin oder Veranstaltungsort gefunden werden können, entfällt der Anspruch auf Honorar des Auftragnehmers.
- 8.2 Die Erstattung etwaiger Aufwendungen sowie darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 9. Verhinderung des Auftragnehmers, Informations- und Hinweispflichten, Ersatzperson**
- 9.1 Der Auftragnehmer kann die Durchführung von vereinbarten Weiterbildungsveranstaltungen nur aus wichtigem Grund absagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verhinderung aufgrund Krankheit oder höherer Gewalt vor. Tritt ein solches Leistungshindernis ein oder wird der Eintritt eines solchen Leistungshindernisses für den Auftragnehmer erkennbar, ist er verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 9.2 Ist die Leistung zu einem fest vereinbarten Termin zu erbringen und kann der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nachkommen, entfällt der Honoraranspruch des Auftragnehmers einschließlich des Ersatzes von Aufwendungen. Kann der Auftragnehmer eine mehrtägige Weiterbildungsveranstaltung nicht vollumfänglich erfüllen, werden nur die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstage vergütet. In diesem Fall gelten die verbleibenden Veranstaltungstage als durch den Auftragnehmer abgesagt. Ein Honoraranspruch für abgesagte Veranstaltungstage besteht nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 9.3 Erscheint der Auftragnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Ziffer 9.1 nicht am vereinbarten Veranstaltungsort zur vereinbarten Veranstaltungszeit oder nimmt er einen vereinbarten Termin nicht wahr, ist der Auftraggeber darüber hinaus berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen; bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer unverzüglich zurückzuerstatten.
- 9.4 Im Falle der Verhinderung an der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine geeignete Person als Ersatz anzubieten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgeschlagene Ersatzperson abzulehnen, insbesondere wenn diese nicht die erforderliche fachliche Qualifikation, einschlägige Berufserfahrung oder sonstige für die Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung notwendige Voraussetzungen erfüllt. Die Ablehnung ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 10. Arbeitsmittel, überlassene Materialien und Softwarelizenzen**
- 10.1 Der Auftragnehmer erbringt die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln. Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer notwendigerweise zur Ausführung des Auftrags übergebenen oder hergestellten Materialien, Unterlagen und Daten verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet sowie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die überlassenen Materialien, Unterlagen usw. unverzüglich herauszugeben.
- 10.2 Soweit die Nutzung von Softwarelizenzen des Auftraggebers, z.B. für Videokonferenz- oder digitale Kollaborationsplattformen, für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers notwendig und unabdingbar ist, ermöglicht der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Zugang zu diesen Softwarelizenzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bereitgestellte Software ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden; eine Nutzung zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 11. Nebenpflichten und Wettbewerb**
- 11.1 Sollte ein Kunde des Auftraggebers an weiteren Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen aus dem Portfolio aller Geschäftsbereiche des Auftraggebers interessiert sein und stellt im Rahmen einer vom Auftragnehmer durchgeführten Veranstaltung eine Anfrage zur Durchführung weiterer Veranstaltungen („Folgeauftrag“), wird der Auftragnehmer diesen Folgeauftrag dem Auftraggeber zur Prüfung der gemeinsamen Durchführung unverzüglich weiterleiten.

- 11.2 Der Auftragnehmer darf für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem letzten Einsatz bei einem Kunden des Auftraggebers nicht im eigenen Namen für diesen Kunden tätig werden, ohne die beabsichtigte Tätigkeit dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die geplante Tätigkeit innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der Anzeige zu untersagen, sofern berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 11.3 Nach der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung darf der Auftragnehmer ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers für einen Zeitraum von einem Jahr nicht im eigenen Namen für einen Kunden des Auftraggebers tätig werden, wenn der Auftragnehmer bei diesem Kunden in den letzten zwei Jahren vor der Durchführung der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung für den Auftraggeber tätig war.
- 11.4 Die Ziffern 11.2 und 11.3 gelten nur für die Tätigkeit, die der Auftragnehmer im Rahmen von kundenspezifischen Veranstaltungen (Veranstaltungen im Rahmen von Inhouse Learning Solutions, Leadership & Development Consulting und Corporate Academy Services) in Deutschland, Österreich und der Schweiz erbringt. Sie gelten dann nicht, wenn Aufträge bei einem Kunden des Auftraggebers steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Charakter haben und Träger der freien Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vorbehalten sind.
- 11.5 Sofern der Auftragnehmer bei einem Kunden des Auftraggebers bereits vor der Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung in eigenem Namen tätig war, finden die Regelungen der Ziffern 11.2 und 11.3 in Bezug auf diesen Kunden keine Anwendung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in einem solchen Fall unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn er für einen Kunden des Auftraggebers, für den er über den Auftraggeber eingesetzt wird, bereits tätig war.
- 11.6 Sofern am Titel einer Weiterbildungsveranstaltung inklusive Untertitel und der Beschreibung einer Weiterbildungsveranstaltung gewerbliche Schutz- und Urheberrechte des Auftraggebers bestehen, darf der Titel einer Weiterbildungsveranstaltung inklusive Untertitel und der Beschreibung einer Weiterbildungsveranstaltung ausschließlich über den Auftraggeber angeboten werden.
- 12. Referenzwerbung**
- 12.1 Der Auftragnehmer darf in seinen Werbematerialien ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Marken, Logos oder sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers oder dessen Kunden verwenden. Ebenso ist es dem Auftragnehmer untersagt, ohne Zustimmung auf geschäftliche Verbindungen zu den Kunden des Auftraggebers hinzuweisen.
- 12.2 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen zur Verfügung, räumt er dem Auftragnehmer daran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zu Referenzzwecken ein. Umfang und Art der konkreten Nutzung werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Nicht umfasst von diesem Nutzungsrecht ist, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, insbesondere jede Verwendung, die eine Partnerschaft, Beteiligung oder besondere Empfehlung durch den Auftraggeber suggeriert, sowie jede Abwandlung, Bearbeitung oder Kombination der Kennzeichen mit anderen grafischen Elementen oder deren Weitergabe an Dritte.
- 12.3 Die Nutzung von Marken, Logos oder sonstige Kennzeichen des Auftraggebers erfolgt stets unter Beachtung etwaiger vom Auftraggeber übermittelter Verwendungsrichtlinien (z. B. Brand Guidelines, CI-Vorgaben). Liegen keine Richtlinien vor, hat der Auftragnehmer die Kennzeichen so zu verwenden, wie sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.
- 12.4 Das Nutzungsrecht nach Ziffer 12.2 wird widerruflich eingeräumt. Der Auftraggeber kann die Nutzungsberechtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer widerrufen. Nach Zugang des Widerrufs ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Kennzeichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, aus sämtlichen Werbematerialien, Onlineauftritten und sonstigen Medien zu entfernen. Bereits im Druck befindliche oder versandte Materialien sind von dieser Pflicht ausgenommen, sofern deren Rückruf dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist; eine weitere aktive Verbreitung solcher Materialien ist jedoch ab sofort zu unterlassen.
- 13. Vertraulichkeit**
- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Materialien und Daten, die er im Rahmen der Vertragserfüllung direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder von einem mit diesem i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder von seinen Kunden oder Teilnehmern einer Weiterbildungsveranstaltung erhalten hat („Vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln und sie nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu verwenden. Er wird diese Vertraulichen Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu verhindern. Unterlagen, Programme oder Inhalte, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragserfüllung vom Auftraggeber erhalten hat, wird er nach Beendigung seiner jeweiligen Leistungserbringung unverzüglich entweder löschen oder auf Anforderung an den Auftraggeber zurückgeben.
- 13.2 Der Auftragnehmer bewahrt Stillschweigen über das vereinbarte Honorar und die Vertragsinhalte gegenüber Dritten.
- 13.3 Sofern und soweit es im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) darf der Auftragnehmer Informationen an Erfüllungsgehilfen weitergeben, die mit ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vertraglich verbunden sind. Der Auftragnehmer wird den Erfüllungsgehilfen vor der Weitergabe der Information mindestens gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in dieser Ziffer 13 beschrieben, auferlegen.
- 13.4 Die Vertraulichkeitspflichten nach Ziffer 13 bestehen nicht, wenn und soweit eine Information
- ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitspflichten öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde oder
 - bei der empfangenden Partei bereits bekannt war oder
 - aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss oder
 - von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Vertrauliche Information unabhängig entwickelt wurde oder
 - in Wahrnehmung eines Nutzungsrechts offengelegt wird.
- 13.5 Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach der Durchführung der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung fort.
- 13.6 Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen des Auftraggebers unverzüglich auszuhändigen. Soweit und nur so lange wie kraft Gesetzes oder geltender Vorschriften erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Satz an Kopien der Vertraulichen

Informationen zu behalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopie ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss der Auftragnehmer diese Unterlagen entweder löschen oder auf Anforderung unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben.

14. Haftung, Versicherung und Vertragsstrafe

14.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch von ihm eingesetzte Personen oder beauftragte Dritte in Ausführung der beauftragten Leistung schuldhaft verursacht werden. Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

14.3 Für jede Handlung, durch die der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus

- der Ziffer 9.1 Satz 3 oder 9.3,
- den Ziffern 11.2 und 11.3 jeweils i.V.m. Ziffern 11.4 und 11.5,
- der Ziffer 13,

schuldhaft verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe im billigen Ermessen des Auftraggebers liegt und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe nach Satz 1 sind insbesondere die Art (insbesondere Häufigkeit und Dauer), Schwere, das Ausmaß und die Folgen der Zuwiderhandlung, insbesondere dem Auftraggeber entstandene oder drohende Schäden, die Schwere des Verschuldens des Auftragnehmers, dessen wirtschaftliche Lage sowie die Sanktions-, Abschreckungs- und Sicherungsfunktion der Vertragsstrafe angemessen zu berücksichtigen. Sonstige den Auftragnehmer entlastende Umstände werden ebenfalls angemessen berücksichtigt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche sowie aller sonstigen gesetzlichen Ansprüche (z.B. Unterlassungsansprüche) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung, die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Die Haftung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

15.2 Die Parteien handeln hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten als getrennt Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält und in eigenverantwortlich betriebenen IT-Systemen verarbeitet, wie z. B. in E-Mail-Postfächern, Netzlaufwerken, Cloudspeichern, lokal betriebenen Servern oder Endgeräten (z. B. Notebooks, Tablets, Arbeitsplatzrechnern).

Soweit der Auftragnehmer darüber hinaus personenbezogene Daten von Teilnehmern im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeitet, verpflichtet er sich, die Pflichten eines Verantwortlichen gemäß Art. 24 ff. DSGVO einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Erfüllung der Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen, die

Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Daten sowie die Wahrung der Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. DSGVO.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Teilnehmer eine geeignete Kontaktmöglichkeit zur Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte zur Verfügung steht.

15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der durch den Auftraggeber angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen keine eigenen Softwarelösungen – gleich ob Eigenentwicklungen oder Anwendungen Dritter, einschließlich Apps oder webbasierter Anwendungen – einzusetzen, in denen über die Regelungen aus Ziffer 15.2 hinausgehende, personenbezogene Daten von Teilnehmern erhoben oder verarbeitet werden, ohne dass die jeweilige Lösung vorab ausdrücklich in Textform (z. B. per E-Mail) Auftraggeber freigegeben wurde.

Dies gilt insbesondere für den Einsatz von KI-Tools, Umfrage-Tools, psychometrischen Testverfahren, Persönlichkeitstests, Potenzialanalysen und sonstigen diagnostischen Verfahren. Die Aufzählung ist nicht abschließend; der Auftraggeber behält sich vor, weitere Anwendungen im Einzelfall einer Prüfung zu unterziehen und die Zustimmung zu verweigern.

15.4 Auf Verlangen des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer eine gesonderte „kundenspezifische“ Erklärung zum Datenschutz oder der Vertraulichkeit abzugeben. Der Auftragnehmer bestätigt, dass alle an einer Datenverarbeitung beteiligten Personen über die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und des BDSG sowie über alle ergänzenden Bestimmungen zum Datenschutz vor Beginn ihrer Tätigkeit belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

15.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise in Ton, Bild oder Video aufzuzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufzeichnung analog oder digital erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine erteilte Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Einholung gegebenenfalls erforderlicher Einwilligungen der betroffenen Personen.

16. Ausschluss von Sektentätigkeit und/oder -mitgliedschaft

Der Auftragnehmer versichert,

- dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (z. B. der Technologie zur Führung eines Unternehmens) und/oder sonst einer mit Scientology zusammenhängenden Technologie arbeitet, danach unterrichtet, trainiert oder betreut, sondern sie vollständig ablehnt,
- dass er keine Schulungen, Kurse oder Seminare nach den genannten Technologien selbst besucht oder bei anderen veranlasst, durchführt oder bewirbt,
- dass er nicht Mitglied der IAS (International Association of Scientologists) ist,
- dass ihm bekannt ist, dass ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Ziffer 16 einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags darstellt und
- dass er sich verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Kunden des Auftraggebers aufgrund Verletzung dieser Ziffer 16 durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

17. Compliance

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verhaltenskodexes für Geschäftspartner der Haufe Group, welcher unter <https://www.haufegroup.com/legal/compliance> eingesehen werden kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung des Verhaltenskodexes nach Ankündigung beim Auftragnehmer zu überprüfen. Die Überprüfung kann insbesondere mittels Selbstauskunft, Vorlage von Zertifikaten oder durch die Bewertung durch Dritte und Audits vor Ort erfolgen.
- 17.2 Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen den Verhaltenskodex der Haufe Group für Geschäftspartner berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

18. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG)

- 18.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet, die Einhaltung des Mindestlohns durch seine Subunternehmer sicherzustellen und wird den Auftraggeber von allen Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung der MiLoG-Vorschriften freistellen.
- 18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

19. Laufzeit und Beendigung

Die Dauer der Beauftragung richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

20. Formvorschriften, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie die Aufhebung dieses Formerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung per E-Mail oder mittels elektronischer Signatur (z. B. über DocuSign oder vergleichbare Dienste) genügt diesem Erfordernis.
- 20.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Freiburg im Breisgau.